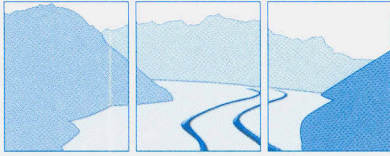


Gemeinde



RIEDER *A*LP

3986 Ried-Mörel

KEHRICHTREGLEMENT



Büro Ried-Mörel
Tel. 027 927 14 07
Fax 027 927 30 60

Büro Riederalp
Tel. 027 928 68 82
Fax 027 928 68 85

www.gemeinde-riederalp.ch
info@gemeinde-riederalp.ch

INHALTSVERZEICHNIS KEHRICHT REGLEMENT GEMEINDE RIEDERALP

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweckbestimmung	3
Art. 2	Gemeindeaufgaben	3
Art. 3	Obligatorium	3
Art. 4	Ablagerungs- und Ableitungsverbot	4
Art. 5	Kompostierung	4
Art. 6	Abfallverbrennung	4

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7	Umfang	4
Art. 8	Hauskehricht	4
Art. 9	Sperrgut	4
Art. 10	Gewerbeabfälle	4
Art. 11	Separatabfahren und Sammelstellen	5

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste (Sonder) Abfälle

Art. 12	Sonderabfälle	5
Art. 13	Tierische Nebenprodukte	5
Art. 14	Tierkadaver	5
Art. 15	Inert Stoffe	5
Art. 16	Schrott, Autowracks	5
Art. 17	Altpneus	6
Art. 18	Elektrische und elektronische Geräte	6

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr

Art. 19	Zugelassene Behälter	6
	a) für Hauskehricht	6
Art. 20	b) für Sperrgut	6
Art. 21	c) für Gewerbeabfälle	6
Art. 22	d) Ausnahmen	6
Art. 23	Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	7

V. Gebühren

Art. 24	Grundsatz	7
Art. 25	Gebührenerhebung	7
Art. 26	Gebührentarif und -anpassung	7
Art. 27	Bezahlung der Rechnungen	8

VI. Aufsicht-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 28	Aufsicht und Kontrolle	8
Art. 28a	Videoüberwachung	8
Art. 29	Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes	8
Art. 30	Strafbestimmungen	8
Art. 31	Rechtsmittel	9

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32	Urversammlungsbeschluss	9
Art. 33	Vollzug	9
Art. 34	Inkraftsetzung	9

Anhang I	zur Kehrichtsackgebühr	10
-----------------	-------------------------------	-----------

Anhang II	Tarif für die Grundgebühr und Deponiegebühr	11
------------------	--	-----------

Kehrrichtreglement der Gemeinde RIEDERALP

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde RIEDERALP

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung; Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004; Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983; Eingesehen das kantonale Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz; Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer; Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung; Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990; Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten; Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierung; Eingesehen das kantonale Dekret vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern;

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt und Gewerbe auf dem Gebiet der Gemeinde RIEDERALP sowie die Gebühren für die Kehrrichtbeseitigung.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

Die Beseitigung von Kehrricht und Sperrgut sowie von gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehrricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Obligatorium

Art. 3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde RIEDERALP sind zur Abgabe des Kehrrechts und des Sperrgutes an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahme gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Personen, die nicht auf dem Gemeindegebiet wohnansässig sind, sind nicht berechtigt, diesen zu benutzen beziehungsweise ihre für die Sammlung bestimmten Abfälle abzustellen.

Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Art. 4

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen untersagt.

Kompostierung

Art. 5

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Bewohner der Wohneinheiten einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen und klimatischen Verhältnisse zulassen.

Abfallverbrennung

Art. 6

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

Umfang

Art. 7

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrrechts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

Hauskehrrecht

Art. 8

Als Hauskehrrecht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrrecht gleichgestellt.

Sperrgut

Art. 9

Sperrgut sind Abfälle wie Altmöbel, Matratzen und verschiedenes Verpackungsmaterial, das wegen seinem Gewicht und Umfang nicht in Abfallsäcke oder Behälter, die von der Gemeinde zugelassen werden, gesammelt werden kann.

Gewerbeabfälle

Art. 10

Als Gewerbeabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

Separatabfahren und Sammelstellen

Art. 11

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für wieder verwertbare Abfälle, für Küchenabfälle aus Hotel- und Gastgewerbebetrieben und für Altöle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr. Altmetalle werden durch 1-2 Separatsammlungen pro Jahr entsorgt

III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Sonderabfälle

Art. 12

Sonderabfälle, namentlich Gifte, gesundheitgefährdende Stoffe, Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente, Batterien und Entladungslampen, dürfen nicht in den Hausabfall geworfen werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf deren Kosten gemäss der Sondergesetzgebung entsorgt werden können

Tierische Nebenprodukte

Art. 13

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle, sind gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Tierkadaver

Art. 14

Tierkadaver sind der regionalen Tierkadaversammelstelle abzuliefern.

Inertstoffe

Art. 15

Inertabfälle wie Bauschutt, Erde, Steine usw. sind in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertabfälle zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen sowie die Öffnungstage und -zeiten werden von der Gemeinde in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

Schrott, Autowracks

Art. 16

Schrott, Fahrräder, Motorräder, Altmetalle, Metallabfälle und Autowracks sind durch die Kehrrichtabfuhr nicht erfasst und vom Inhaber direkt zu entsorgen.

Altpneus

Art. 17

Altpneus werden vom Abfuhrdienst nicht entsorgt. Sie können direkt zu einer Verkaufsstelle oder zur zugelassenen

Wiederverwertung gebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch den Inhaber vorschriftsgemäss zu entsorgen

Elektrische und elektronische Geräte

Art. 18

Elektrische und elektronische Geräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, TV-Geräte, Radios, Computer, Rasenmäher usw. sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an für die Sammlung bestimmte Orte abzugeben

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr

Zugelassener Behälter

a) für Hauskehricht

Art. 19

Der Kehrricht ist in offiziellen Gebührensäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Gebührensäcke können in den Verkaufsläden der Region und im Dorfladen bezogen werden.

b) für Sperrgut

Art. 20

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **2 m lang und höchstens 30 kg schwer** sein. Die Gebührenmarken können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

c) für Gewerbe- und Industrieabfälle

Art. 21

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe und an den dafür vorgesehenen Sammelstellen bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

d) Ausnahmen

Art. 22

In besonderen Fällen, namentlich bei Gebäudeumbauten, sind die dadurch entstehenden Abfälle vom Verursacher auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 23

Der Gemeinderat bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke sowie die Tage, Stunden und die Strecke ihrer Abfuhr. Er informiert die Bevölkerung.

Jede Abfallbereitstellung ausserhalb der Orte, Tage, Stunden und in hierfür bestimmten Gebinden ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

V. Gebühren

Grundsatz

Art. 24

Die durch die Beseitigung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Gebührenerhebung

Art. 25

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer mengenabhängigen Gebühr (Sackgebühr) und den verschiedenen Gebühren für Separatsammlungen. Zur Deckung der Investitionen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen.

Die Kehrichtsackgebühr wird für das Einsammeln, Abtransportieren und Entsorgen des Hauskehrichts erhoben. Die Gebühr ist im Kaufpreis der offiziellen Gebührensäcke inbegriffen.

Die Grundgebühr wird zusätzlich zur Kehrichtsackgebühr erhoben und wird pro Wohneinheit, beziehungsweise pro Betrieb erhoben. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümer der Liegenschaft

Zu jeder Entsorgungsgebühr kommt gemäss den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen die MwSt hinzu.

Gebührentarif und Gebührenanpassung

Art. 26 Gebührenträger-Tarife und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebührenansätze, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Urversammlung, im Anhang II fest.

Erforderliche Realerhöhungen der Gebühren, entsprechend dem Ergebnis der Betriebsrechnung des vorgängigen Rechnungsjahrs und des Budgets und der genehmigten Finanzplanung, wobei die in Artikel 24 und 25 festgesetzten Berechnungskriterien berücksichtigt werden, bedürfen der Zustimmung durch die Urversammlung.

Eine Anpassung der Grundgebühren, an den Landes Index der Konsumentenpreise, durch den Gemeinderat ist statthaft.

- a) Anhang I: Kehrichtsackgebühr gemäss Artikel 25
- b) Anhang II: Grundgebühr gemäss Artikel 25 und 26

Bezahlung der Rechnungen

Art. 27

Die Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie sind zum Ansatz, der nach dem Versand der Zahlungsaufforderung vom Gemeinderat festgelegt wird, zu verzinsen.

Nach der dritten Mahnung wird ein Betreibungsverfahren eingeleitet.

Fehler werden nach Bezahlung berichtigt.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Aufsicht und Kontrolle

Art. 28

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollperson sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehältnisse können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Zur Kontrolle und Aufsicht der öffentlichen Kehrichtsammelstellen kann eine Videoüberwachung angebracht werden. Zuständig zur Anordnung dieser ist der Gemeinderat. Die Aufnahmen werden längstens (allfällige Rechtsverfahren vorbehalten) 6 Monate aufbewahrt.

Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Art. 29

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Strafbestimmungen

Art. 30

Wer, Eigentümer oder Verursacher das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- Wer, Eigentümer oder Verursacher den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 19ff)
- Wer, Eigentümer oder Verursacher die in Art. 13 ff dieses Reglements aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt,
- Wer, Eigentümer oder Verursacher Abfall jeglicher Art, Abbruchmaterial, Bauschutt, Autowracks, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet,

wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Die durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehenen Widerhandlungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 31

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)

VII. Schlussbestimmungen

Urversammlungsbeschluss

Art. 32

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Vollzug

Art. 33

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

Art. 34

Dieses Reglement wurde an der Urversammlung vom 31. Mai 2007 abgeändert und tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

An den Gemeinderatssitzungen vom
26. März 2007 und 26. April 2007 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom
31. Mai 2007 genehmigt.

Der Staatsrat des Kantons Wallis
Hat dieses Reglement in der Sitzung vom 16. August 2007
genehmigt.



Anhang I

Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2005

⇒ Preise für Gebührenkehrsacks (schwarzer Aufdruck)

	17 l	35 l	60 l	110 l
Rollenpreis zu 10 Säcken	0.72	0.90	1.47	1.26
MWST 7,6 %	0.05	0.07	0.11	0.10
Lagerung/Verteilung/Inkasso	0.45	0.49	0.49	0.45
	1.22	1.46	2.07	1.81
Marge Verkaufsstellen 35 % ab Verrechnungspreis	0.48	0.49	0.78	0.69
Detail Rollenpreis	1.70	1.95	2.85	2.50
Gebühr	12.30	24.05	40.15	36.50
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00

⇒ Preise für Sperrgutmarken und Containerplomben

	Containerplomben		Sperrgutmarken
	800 Lt.	600 Lt.	
		Einzelverkauf	
Lieferpreis pro Block je 5 Stück nummeriert	1.21	0.59	0.74
MWST 7,6 %	0.09	0.04	0.06
Lagerung/Verteilung/Inkasso	5.00	2.02	2.00
Detail-Blockpreis	6.30	2.65	2.80
Marge Verkaufsstellen 35 % ab Verrechnungspreis	5.50	0.00	2.00
Detailpreis	11.80	2.65	4.80
Gebühr	248.20	39.85	57.70
Endverkaufspreis	260.00	42.50	62.50
Riederalp			

Anhang II

Grundgebühren Anhang II zum Kehrrechtreglement

Grundgebühr pro Jahr

Mit 3 KH

Wohnungen und Alphütten Riederalp / Plateau	SFr. 120.00
Wohnungen Dorf Greich, Goppisberg und Ried-Mörel	SFr. 90.00
Kleingewerbe unter 50 m2	SFr. 200.00
Hotel, Garni und Lager	SFr. 300.00
Restaurants und Bars	SFr. 300.00
Gewerbe, Institutionen und Dienstleistungsbetriebe	SFr. 300.00
Sport- Lebensmittelgeschäfte und Bahnen	SFr. 800.00

Küchenabfälle Fass 60 Liter	SFr. 25.00
Küchenabfälle Fass 30 Liter	SFr. 15.00

Änderung des Kehrichtreglements, Anhang II

	Kehricht	
	Gebührenordnung 01.01.2007	ab 01.01.2026
Anhang II zum Kehrichtreglement		
Grundgebühr pro Jahr		
Wohnungen und Alphütten Riederalp/Plateau	120.00	132.00
Wohnungen Dorf Greich, Goppisberg, Ried-Mörel	90.00	99.00
Kleingewerbe unter 50 m ²	200.00	220.00
Hotel, Garni und Lager	300.00	330.00
Restaurants und Bars	300.00	330.00
Gewerbe, Institutionen und Dienstleistungsbetriebe	300.00	330.00
Sport-, Lebensmittelgeschäfte und Bahnen	800.00	880.00
Küchenabfälle Fass 60 Liter	25.00	27.50
Küchenabfälle Fass 30 Liter	15.00	16.50



CH-3003 Bern

PUE; aur

POST CH AG

Gemeinde Riederalp
Herr Rainer Pollack
Gemeindeschreiber
Schulhausweg 1
3986 Ried-Mörel

Per E-Mail: info@gemeinde-riederalp.ch

Aktenzeichen: PUE 331-1097; PUE-332-725; PUE 333-592
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zu der geplanten Anpassung der Grundgebühren für Abwasser, Kehricht und Trinkwasser in der Gemeinde Riederalp

Sehr geehrter Herr Pollack

Mit Schreiben vom 13. Oktober haben Sie uns die Unterlagen in der rubrizierten Angelegenheit zur Prüfung vorgelegt.

Wir haben die eingereichten Dokumente zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass der Preisüberwacher auf die Einreichung eines formellen Antrags zur Anpassung der Grundgebühren verzichtet. Gleiches gilt für die zugehörigen Reglemente (Abwasser, Kehricht und Trinkwasser), da gemäss Ihrem Schreiben vom 13. Oktober eine Neukalkulation sowie eine Überarbeitung der Reglemente für das Jahr 2026 vorgesehen ist.

Ungeachtet dessen möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass der Preisüberwacher eine automatische Koppelung des Tarifniveaus an die Teuerung entschieden ablehnt. Eine solche Praxis ist aus ordnungspolitischer Sicht problematisch und grundsätzlich nicht sachgerecht. Die öffentliche Hand darf nicht selbst zum Treiber der Inflation werden, indem sie Tarife systematisch an die Teuerung anpasst.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt. Wir bitten Sie, uns den direkten Link zum veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen, sobald die zuständige Behörde die neuen Gebühren genehmigt hat.

Freundliche Grüsse



Meyer Frund Agnes 79LINW
23.10.2025

Info: admin.ch/esignature | [validator.ch](https://admin.ch/validator)

Agnes Meyer Frund
Leiterin Fachbereich ÖWAB
Preisüberwachung

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
audrey.regli@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>

